

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**  
Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Satzung von dessen Absatz 3 Satz 2 abweichende Bestimmungen vorsehen kann.“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie kann die Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach § 12 Absatz 3 Satz 2 um diese Organe erweitern.“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Fachbereichsrats und die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Akademischen Senats nach dem Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird jeweils das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidien“ ersetzt.
4. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Kuratoriums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
5. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
„Dem Vorstand obliegen die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Präsidiums nach dem Berliner Hochschulgesetz, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“
  - b) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 15 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats im Benehmen mit dem Fakultätsrat ist die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät abzurufen. Der Fakultätsrat kann dem Vorstand die Abberufung vorschlagen.“

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden vom Vorstand bestellt und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie abzurufen.“
8. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.
  - c) Absatz 6 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin  
Franziska G i f f e y